

Anlage K gemäß § 34 Abs. 2 zum Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Zuordnung erfolgt durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe auf der Grundlage des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII unter Hinzuziehung fachlicher Stellungnahmen und des für den jeweiligen Personenkreis geltenden "Erhebungsbogens zur Bildung von Gruppen für Leistungsberechtigte" (Anlagen 1 und 2) und der in den Leistungstypen genannten Zielgruppenkriterien.

§ 4 Abs. 3¹ wird wie folgt gefasst:

Der Zugang zu den Leistungstypen für wesentlich sinnes- und sinnes-/mehrfachbehinderte Menschen, wesentlich körperbehinderte Menschen, Autisten, Leistungsberechtigte in Werkstätten für behinderte Menschen oder in soziotherapeutischen Wohngruppen, sowie den Leistungstypen Hilfe zur Pflege und Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie in der Regel von Leistungsberechtigten vor Vollendung des 18. Lebensjahres kann nicht mit den in Abs. 2 vereinbarten Erhebungsinstrumenten bestimmt werden. Der Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung.

§ 6 Abs. 2 wird Absatz 3.

In § 6 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

Die Kombination von Leistungstypen orientiert sich am behinderungsspezifischen Bedarf für die jeweilige Gruppe von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf. Zulässige Kombinationen von Leistungstypen sind in der Anlage 4 festgelegt.

§ 7 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

Die in der Anlage 5 aufgeführten Beschlüsse der Kommission „K 93“ gelten fort.

§ 13 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Die Merkmale und Parameter der vereinbarten Strukturqualität werden im Strukturhebungsbogen (Anlage 6) erfasst und zum Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

§ 14 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

Die Auslastung wird für jeden Leistungstyp vereinbart.

§ 14 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

Personal- und Sachaufwand sind den Vergütungsbestandteilen nach § 21 Abs. 1 und 2 entsprechend der Anlage 7 verursachungsgerecht zuzuordnen.

¹ Bis **30.06.2008** ist im Rahmen der Erarbeitung der Leistungstypen zu entscheiden, ob

- für die Bereiche Fördergruppen an WfbM und WfbM ein eigenes Erhebungsinstrument oder
- die bestehenden Erhebungsinstrumente für den Bereich Fördergruppen an WfbM ab **2009** anzuwenden sind und ob bzw. nur für den Bereich WfbM ein Erhebungsinstrument zu erarbeiten ist.

Anlage K gemäß § 34 Abs. 2 zum Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII

Der § 19 wird § 19 Abs. 1.

Als § 19 Abs. 2 wird eingefügt:

Mindeststandards für die räumliche und sächliche Ausstattung sind als Bestandteil der Leistungstypen festgelegt

§ 20 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Die Standards für die personelle Ausstattung sind Bestandteil der Leistungstypen.

§ 21 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Zuordnung ergibt sich aus der Zuordnungsübersicht in Anlage 7. Das Zuordnungsschema ist einer laufenden Überprüfung durch die Kommission „K 75“ zu unterziehen und gegebenenfalls anzupassen.

§ 26 Abs. 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

- (5) Der Erhebungsbogen zur Bildung von Gruppen von Leistungsberechtigten ist nach zwei Jahren neu auszufüllen. Sofern der Zeitraum zur Vorlage des Entwicklungsberichtes länger als zwei Jahre beträgt, findet Satz 1 keine Anwendung. Der Erhebungsbogen ist in diesen Fällen gemeinsam mit dem Entwicklungsbericht auszufüllen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe vorzulegen. Für die in § 4 Abs. 3 aufgeführten Leistungsberechtigten finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung.
- (6) Der Grad der Zielerreichung ist vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe unter Verwendung des Gesamtplans, des Erhebungsbogens und des Entwicklungsberichts zu überprüfen und der Gesamtplan ggf. anzupassen.

Änderung der Anlagen

- Die Anlage A und B entfallen ersatzlos.
- Die Anlage L wird Anlage 1.
- Die Anlage M wird Anlage 2.
- Die Anlage F wird Anlage 5.
- Die Anlage G wird Anlage 6.
- Die Anlagen 3, 4 und 7 werden in bis **30.06.2008** verhandelt. Sie ersetzen dann die Anlagen C, E und J.